

07.11.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/195

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Wirtschaftsplan 2026 für den Eigenbetrieb ABN

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichen d	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	27.11.2025 -							
Verwaltungsausschuss	02.12.2025 -							
Rat	04.12.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - den Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan in der als Anlage beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Gemäß § 13ff EigBetrVO hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan aufzustellen. Diesen Wirtschaftsplan hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

In der Anlage wird der Wirtschaftsplan 2026 für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 13 EigBetrVO aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, sowie dem Stellenplan und ist vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beschließen.

Er wurde auf der Grundlage der laufenden Geschäftstätigkeit in 2025 und der zu erwartenden Aktivitäten in den Planjahren aufgebaut.

Wie in den Vorjahren wurde auf der Blatt 3 in der Hauptgegenüberstellung eine Spalte für die Überleitung aus dem Handelsrecht in die Anwendung des Gebührenrechts eingearbeitet. Als wesentliches Merkmal ist zu beachten, dass die **Auflösung der Kanalbaubebüräge**, sowie die Sonstigen Zinsen und **Erträge** zwar handelsrechtlich zu berücksichtigen sind, jedoch nicht in der **Gebührenkalkulation**. Des Weiteren werden sowohl die **Erträge**, als auch die Personalkosten im Zusammenhang mit Leistungen für die Stadt Neustadt a. Rbge. bei der **Gebührenkalkulation** nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten fällt der deutliche Unterschied zwischen dem handelsrechtlichen **Überschuss** in Höhe von 1.263.637 EUR und dem gebührenrechtlichen Ergebnis in Höhe von 428.353 EUR (siehe Blatt 3 im Wirtschaftsplan) auf. Zu beachten ist, dass gebührenrechtliche **Überschüsse** regelmäßig kein **Gebührenenkungspotential** bedeuten, sondern in den meisten Fällen gebührenrechtliche Defizite aus dem Vorjahr ausgleichen / abbauen. Dazu sei auf die Beschlussvorlage zur **Gebührenkalkulation** verwiesen.

Der Wirtschaftsplan stützt sich auf die parallel zur Beschlussfassung vorgelegte **Gebührenkalkulation**.

Der Erfolgsplan 2026 enthält Aufwendungen von insgesamt 8.017.506 EUR und Erträge von 9.281.143 EUR; daraus resultiert ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von 1.263.637 EUR.

Die Aufwendungen und **Erträge** sind der wirtschaftlichen Entwicklung des Geschäftsjahres 2025 angepasst und berücksichtigen die erwarteten Veränderungen im Geschäftsjahr 2026. Die Abschreibungen wurden gemäß der Entwicklung des Anlagevermögens ermittelt.

Die wesentlichen Veränderungen für das Planjahr 2026 werden nachstehend kurz erläutert:

Die **Umsatzerlöse** aus Gebührenaufkommen steigen im Wesentlichen durch höhere Schmutzwassermengen an. Ursächlich dafür ist u. a. die Erwartung zusätzlicher Mengen im Zusammenhang mit dem Neubau des Friedrich-Löffler-Instituts, deren Wasserzähler bereits in Betrieb genommen wurde. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen steigen in Summe weiter an. In den Personalaufwendungen wurden die Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Das Investitionsprogramm ist auf den Blättern 10 und 11 dargestellt. Hingewiesen sei darauf, dass in der Vergangenheit geplante **Einzelmaßnahmen** in den Blätter 10 und 11 nicht mehr angedruckt werden, wenn in keinem Jahr ein Planwert hinterlegt ist.

Die Stellenübersicht weist die Eingruppierungen nach dem geltenden Tarifvertrag TVöD aus.

Die Betriebsleitung bittet, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle

Handlungsfähigkeit zu dokumentieren. Der Wirtschaftsplan gibt einen **Überblick über** den **zukünftigen** Stand des Eigenbetriebes hinsichtlich seiner wirtschaftlichen **Verhältnisse** und der weiteren Entwicklungen des ABN.

So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss ist der Wirtschaftsplan 2026 des ABN vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge zu beschließen.

Fachdienst 68 - Abwasserbehandlungsbetrieb Eigenbetrieb -

Anlage 1 ÖFF-WiPlan ABN 2026